

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster) ,
Rochus Burtscher (SVP, Dietikon) und
Monika Wicki (SP, Zürich)

betreffend Wahl und Genehmigung Wahl Fachhochschulrat

Das Fachhochschulgesetz wird wie folgt angepasst:

§ 7¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Hochschulen aus.

² Der Kantonsrat

- a. (unverändert)
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)
- d. (unverändert)
- e. (alt, streichen) ~~genehmigt die Wahl des Fachhochschulrats~~
- e. (neu) genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Fachhochschulrates

§ 8¹ Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Hochschulen aus.

² Der Regierungsrat

- a. (unverändert)
- b. (alt, streichen) ~~wählt die Mitglieder des Fachhochschulrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten~~
- b. (neu) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Fachhochschulrates
- c. (unverändert)
- d. (unverändert).

Karin Fehr Thoma
Rochus Burtscher
Monika Wicki

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden die Wahl und die Genehmigung der Wahl der Mitglieder der obersten Führungsorgane (Spitalräte) des Universitätsspitals Zürich, des Kantonsspitals Winterthur, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, alle Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, vereinheitlicht. Dem Regierungsrat kommt bei diesen Spitälern die Aufgabe zu, die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Spitalrates zu wählen. Und der Kantonsrat hat die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates zu genehmigen. Beide kantonalen Behörden, der Regierungs- und der Kantonsrat, können mit dieser Regelung ihre je eigene Verantwortung bei der Wahl der obersten strategischen Organe dieser Spitäler wahrnehmen.

Für die Fachhochschulen Zürich – auch öffentlichrechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit - soll eine identische Regelung bezüglich der (Genehmigung) der Wahl der Mitglieder ihres obersten strategischen Organs im Fachhochschulgesetz verankert werden. Damit soll der Kantonsrat neu nicht nur die Wahl des Fachhochschulrates, sondern die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Fachhochschulrates genehmigen können.